

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

FIXKOSTENZUSCHUSS

800.000

(BGBI II 610/2020 samt Anhang
aktuelle Fassung vom 28.12.2020)*

11. Jänner 2021

BDO



AGENDA

Begünstigte Unternehmen

Nicht begünstigte Unternehmen

Fixkosten iSd FKZ-RL 800.000

Berechnung des Umsatzausfalls

Ermittlung der Höhe des FKZ

Antragstellung

Bestätigungen und Verpflichtungen im Antrag

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Begünstigte Unternehmen

Ein FKZ 800.000 darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich
- ▶ Das Unternehmen übt eine **operative Tätigkeit in Österreich** aus, die zu **Einkünften gemäß §§ 21, 22 und 23 EStG** führt
(→ Keine Antragsberechtigung wenn sich das Unternehmen im Zeitpunkt der Antragstellung in Abwicklung bzw. Liquidation befindet)
- ▶ Beim Unternehmen darf in den **letzten drei veranlagten Jahren** kein rechtskräftig festgestellter **Missbrauch iSd § 22 BAO** vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungsjahr geführt hat
- ▶ Das Unternehmen darf in den **letzten fünf veranlagten Jahren** nicht mit einem Betrag von **insgesamt mehr als EUR 100.000** vom Abzugsverbot des **§ 12 Abs. 1 Z 10 KStG** oder von den **Bestimmungen des § 10a KStG** (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel), betroffen gewesen sein;
Ausnahme: ein **FKZ 800.000** darf dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei **Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr** den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG oder des § 10a KStG **offengelegt**, den von den Bestimmungen erfassten Betrag **hinzugerechnet hat** und dieser Betrag **nicht EUR 500.000** übersteigt)
- ▶ Das Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannten Staat haben und dort überwiegend Passiveinkünfte i.S.d. § 10a Abs. 2 KStG erzielen
- ▶ Über den **Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe** in Ausübung ihrer **Organfunktion** darf in den **letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe** oder entsprechende **Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz** verhängt worden sein (Ausnahme: eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe / Verbandsgeldbuße)
- ▶ Das Unternehmen erleidet in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen insgesamt einen Umsatzausfall von mindestens 30%
- ▶ Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf **kein Insolvenzverfahren** anhängig sein, ~~noch dürfen die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger des Unternehmens erfüllt sein;~~ **dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff IO eröffnet wurde.**

*geändert in der aktuellen Fassung vom 28.12.2020.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Begünstigte Unternehmen

Ein FKZ 800.000 darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Das Unternehmen hat **einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen** im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt, um die durch den FKZ 800.000 zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (**Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung**)
- ▶ Das Unternehmen darf sich **am 31. Dezember 2019** oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr **am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet**, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der AGVO befunden haben.
 - Bei der **Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)** vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und **bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des FKZ 800.000 erfolgt sind**, zu berücksichtigen.
 - **Liegt ein UiS vor**, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ 800.000 gewährt werden, **sofern es nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist** (Ergänzung in der aktuellen Fassung vom 29.12.2020).
 - **Liegt ein UiS vor**, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem UiS ein FKZ 800.000 nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung gewährt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Höchstbeträge unter Berücksichtigung zu beachten. Der **allgemeine Höchstbetrag** beträgt entsprechend der Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis VO) **EUR 200.000**
 - für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000
 - für Förderung der Landwirtschaft maximal EUR 20.000
 - für Förderung der Fischerei & Aquakultur maximal EUR 30.000

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Nicht begünstigte Unternehmen

Ausgenommen von der Gewährung eines FKZ 800.000 nach den FKZ-Richtlinien 800.000 sind:

- ▶ Unternehmen, die Zahlungen aus dem **Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds** beziehen
- ▶ neu gegründete Unternehmen, die **vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze** (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt haben (**ABER:** Start-Ups können einen Zuschuss beantragen, wenn das neu gegründete Unternehmen vor dem 16.9.2020 bereits Umsätze (Waren- und Leistungserlöse) erzielt hat)
- ▶ Ausnahmen für Einrichtungen im Eigentum von Gebietskörperschaften oder sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts:
 - Einrichtungen, die im **alleinigen Eigentum** (mittelbar oder unmittelbar) von **Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen
 - Einrichtungen, die im **mehrheitlichen Eigentum** (mittelbar oder unmittelbar) von **Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen, die einen **Eigendeckungsgrad von weniger als 75%** haben
- ▶ Unternehmen, die zum **31. Dezember 2019** mehr als **250 Mitarbeiter** gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im **Betrachtungszeitraum mehr als 3%** der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Anm.: Eine Ausnahme von dieser Regelung ist auf Antrag möglich. Im Verhältnis zum Umsatzeratz wird nicht dezidiert auf den Ausspruch der Kündigung abgestellt.
- ▶ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.

Für Österreich sind dies insbesondere:

 - Kreditinstitute gem BWG,
 - Versicherungsunternehmen gem VAG,
 - Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem WAG,
 - Pensionskassen gem PKG,
 - Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO, erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Fixkosten

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ **Geschäftsraummieten und Pacht**, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
- ▶ **Absetzung für Abnutzung (AfA)** gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 1 und Abs. 1a von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (das Wirtschaftsgut muss unmittelbar der betrieblichen Tätigkeit dienen und entweder vor dem 16. September 2020 angeschafft oder vom Unternehmen bestellt worden sein und vor dem jeweiligen gemäß Punkt 4.2.2 gewählten Betrachtungszeitraum in Betrieb genommen werden)
 - Offene Fragen:**
 - ▶ Ist der Ansatz einer degressiven Afa möglich?
 - ▶ Selbst hergestellte Wirtschaftsgüter?
 - ▶ Firmenwert bzw. Kundenstock?
- ▶ Bei **beweglichen Wirtschaftsgütern, die primäre Betriebsmittel für die Erzielung der Umsätze des Unternehmens darstellen, sich aber nicht im Eigentum des Unternehmens befinden**, kann ein Betrag als Fixkosten angesetzt werden, der der **Höhe der AfA für diese Wirtschaftsgüter beim Eigentümer entspricht** (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter); (Es darf zu keiner doppelten Berücksichtigung dieser Beträge als Fixkosten kommen. Dokumentationspflicht des Antragstellers!)
- ▶ **Betriebliche Versicherungsprämien**
- ▶ **Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen**, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden
- ▶ **Leasingraten** (wenn jedoch das Unternehmen **wirtschaftliches Eigentum an dem Leasingobjekt erwirbt** und als **Leasingnehmer die AfA für das Leasingobjekt** oder einen Betrag im Sinne der „AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter“ als Fixkosten geltend macht (Wahlrecht), kann **lediglich der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten** geltend gemacht werden)
- ▶ **betriebliche Lizenzgebühren**, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Fixkosten / Wertverlust

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ Aufwendungen für **Telekommunikation** sowie Aufwendungen für **Strom-, Gas- und andere Energie- und Heizungskosten**
- ▶ **Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware**, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise **mindestens 50% des Wertes verliert**.
 - Saisonale Ware: Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird (Weihnachtsware)
 - Der Verlust von 50% des Wertes der saisonalen Ware muss bei der Gegenüberstellung des noch erzielbaren Verkaufserlöses mit dem regulären Verkaufspreis vorliegen. Ist diese Voraussetzung gegeben, können als Fixkosten im Zusammenhang mit dem Wertverlust saisonaler Ware die Differenzbeträge zwischen dem erzielbaren Verkaufserlös und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Gemeinkosten gemäß § 203 Abs. 3 zweiter Satz UGB sind dabei nicht zu berücksichtigen
 - Der Wertverlust für verderbliche Ware kann bereits im Zuge der ersten Tranche berücksichtigt werden. Der Wertverlust saisonaler Ware kann frühestens im Rahmen der zweiten Tranche berücksichtigt werden.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Fixkosten / Unternehmerlohn

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer). Bei Personengesellschaften kann für **jeden Mitunternehmer** ein Unternehmerlohn angesetzt werden (**ausgenommen**: kapitalistische Mitunternehmer iSd § 23a EStG).
 - Der Unternehmerlohn ist auf Basis des letzten veranlagten Jahres zu ermitteln (**monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Jahres / Monate mit unternehmerischer Tätigkeit**); von dem so ermittelten Ergebnis sind im Betrachtungszeitraum angefallene Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG) in Abzug zu bringen.
 - Als Unternehmerlohn nach Abzug der Nebeneinkünfte dürfen jedenfalls **EUR 666,66**, höchstens aber **EUR 2.666,67** pro Monat angesetzt werden.
 - Liegt der so ermittelte Unternehmerlohn unter **EUR 2.666,67** pro Monat, können auch die Sozialversicherungsbeiträge des Unternehmers angesetzt werden; dabei darf der **für Unternehmerlohn und Sozialversicherungsbeiträge insgesamt als Fixkosten geltend gemachte Betrag EUR 2.666,67** pro Monat jedoch nicht übersteigen.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Fixkosten

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ **Aufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens EUR 2.666,67 pro Monat für Geschäftsführerbezüge** eines Gesellschafter-Geschäftsführers bei Unternehmen in der Rechtsform einer **Kapitalgesellschaft**, sofern der Gesellschafter für seine Geschäftsführertätigkeit **nicht nach den Bestimmungen des ASVG** zu versichern ist
- ▶ **Personalaufwendungen**, die ausschließlich für die Bearbeitung von **krisisbedingten Stornierungen** und Umbuchungen anfallen.

(**Achtung!** Lohnnebenkosten sind nicht vom Begriff der Personalaufwendungen erfasst. Staatliche Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit sind in Abzug zu bringen, insoweit sie den geltend gemachten Fixkosten zuzuordnen sind)

- ▶ **Personalaufwendungen**, die unabhängig von der Auslastung anfallen, in dem Ausmaß, in dem sie unbedingt erforderlich sind, **um einen Mindestbetrieb zu gewährleisten und eine vorübergehende Schließung des Unternehmens zu vermeiden**, wenn das Unternehmen in den gewählten Betrachtungszeiträumen **für Kunden tatsächlich geöffnet ist**.

(Lohnnebenkosten sind nicht vom Begriff der Personalaufwendungen erfasst. **Staatliche Zuschüsse** iZm Kurzarbeit sind **in Abzug zu bringen**, insoweit sie den geltend gemachten Fixkosten zuzuordnen sind)

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Fixkosten

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ Aufwendungen bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens EUR 1.000, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ 800.000 angefallen sind, sofern das Unternehmen einen FKZ 800.000 von unter EUR 36.000 beantragt.
- ▶ Bei Unternehmen, die einen FKZ 800.000 von EUR 36.000 oder mehr beantragen, sind Aufwendungen, die aufgrund des Einschreitens eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ 800.000 angefallen sind, keine Fixkosten im Sinne der FKZ-RL 800.000
- ▶ Aufwendungen, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 konkret als Vorbereitung für die Erzielung von Umsätzen, die in einem Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, aber aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen nicht realisiert werden können, wirtschaftlich verursacht wurden (**endgültig frustrierte Aufwendungen**)
- ▶ **Achtung!** die Dotierung von Rückstellungen und außerplanmäßige Abschreibungen stellen keine endgültig frustrierten Aufwendungen dar.
Der Nachweis der endgültig frustrierten Aufwendungen kann auch in vereinfachter Form durch das pauschale Heranziehen von branchenspezifischen Durchschnittswerten erfolgen:

- Reisebüros und Reiseveranstalter: 19% des Umsatzes
- Event-/Veranstaltungsagenturen: 36% des Umsatzes
- Dienstleister für Veranstalter: 12,5% des Umsatzes

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Fixkosten

Fixkosten sind ausschließlich Aufwendungen, die nicht reduziert werden können und aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

- ▶ Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
- ▶ Aufwendungen, die aufgrund von (direkten) Leistungsbeziehungen zwischen verbundenen Unternehmen (iSd Punktes 4.1.1 lit. g FKZ-RL 800.000) verrechnet werden, stellen Fixkosten dar, wenn sie, unter Berücksichtigung der Schadensminderungspflicht angemessen und fremdüblich sind.

Die Weiterverrechnung von Leistungen im Konzern wird zudem nur anerkannt, wenn diese auch vor dem 16. März 2020 verrechnet wurden. Für die Weiterverrechnung von Personalaufwendungen kommt Punkt 4.1.1 lit. l iSd FKZ-RL 800.000 (= Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen) zum Tragen.

- ▶ Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, ebenso in Abzug zu bringen wie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Berechnung des Umsatzausfalls

- ▶ Für die **Berechnung der Umsätze** eines Unternehmens ist auf die für die **Einkommen- oder Körperschaftsteuer**veranlagung maßgebenden **Waren- und/oder Leistungserlöse** abzustellen.

Regelungen in FAQs:

- Es ist **unerheblich, ob** die jeweiligen Waren- und/oder Leistungserlöse **umsatzsteuerbar** oder **umsatzsteuerpflichtig** sind.
- **Noch nicht abgerechnete Leistungen** sind bei der **Berechnung des Umsatzausfalls zu berücksichtigen**, wenn sie in der Bilanz des Unternehmers zu aktivieren wären.
- Für die **Beantragung der 1. Tranche** sind der **Umsatzausfall** und die **Fixkosten** **bestmöglich zu schätzen**.
- Bei der **Ermittlung des Umsatzausfalls** sind die **prognostizierten bzw. bereits realisierten Umsätze in den Betrachtungszeiträumen 2020 bzw. 2021** den Umsätzen in den entsprechenden Vergleichszeiträumen 2019 gegenüberzustellen.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Berechnung des Umsatzausfalls

- ▶ Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind **einer oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume zu wählen**, wobei sich der Umsatzausfall in diesem Fall aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zeiträumen des Jahres 2019 (**nicht 2020!**) ergibt:
 - (a) Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020;
 - (b) Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
 - (c) Betrachtungszeitraum 3: November 2020
 - (d) Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
 - (e) Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
 - (f) Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
 - (g) Betrachtungszeitraum 7: März 2021
 - (h) Betrachtungszeitraum 8: April 2021
 - (i) Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
 - (j) Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

- ▶ Anträge können für bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden.
- ▶ Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder es zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt.
- ▶ Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist eine zeitliche Lücke zulässig.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

FKZ 800.000 und Umsatzerersatz

- ▶ **Unzulässig sind Anträge für den Betrachtungszeitraum November oder Dezember 2020***, wenn der Antragsteller für den **gesamten Betrachtungszeitraum November oder Dezember 2020** durchgehend einen Lockdown-Umsatzerersatz in Anspruch nimmt. *Ergänzung um Dezember im Rahmen der Änderungen der Richtlinien vom 28.12.2020.

Nicht als Lücke gilt es daher, wenn in diesem Fall bei der **Antragstellung der Betrachtungszeitraum November oder Dezember 2020** ausgeklammert wird.

- ▶ Falls der Antragsteller nur für **Teile eines ausgewählten Betrachtungszeitraumes** (beispielsweise für Teile des Betrachtungszeitraumes November 2020 oder für Teile des Betrachtungszeitraumes Dezember 2020) einen **Lockdown-Umsatzerersatz in Anspruch nimmt**, ist ein **Antrag für diesen Betrachtungszeitraum zwar zulässig**, aber der für den FKZ 800.000 berechnete Betrag um die entsprechenden Tage des November / Dezember zu kürzen).

Ermittlung der Kürzung:

1. Der Betrag des FKZ 800.000 ist zu ermitteln, der anteilig auf den ausgewählten Betrachtungszeitraum entfällt.
2. Ausgehend von diesem Betrag ist im nächsten Schritt zu berechnen, welcher Anteil des FKZ 800.000 durchschnittlich auf einen Tag des gewählten Betrachtungszeitraumes entfällt.
3. Dieser Wert ist mit der Anzahl der Tage zu multiplizieren, für die im ausgewählten Betrachtungszeitraum auch ein Lockdown-Umsatzerersatz in Anspruch genommen wurde.
4. Der so berechnete Betrag vermindert dann den Gesamtbetrag des zu gewährenden FKZ 800.000.

Achtung! Diese Regelung gilt nicht, wenn ein gewährter Lockdown-Umsatzerersatz, der sonst in die ausgewählten Betrachtungszeiträume fallen würde, vor Beantragung des FKZ 800.000 zurückbezahlt wird.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Ermittlung der Höhe des FKZ 800.000

- ▶ Der **Umsatzausfall** muss **mindestens 30 %** betragen, der **Beihilfebetrug** mindestens **EUR 500**
- ▶ **Bemessungsgrundlage** für den FKZ sind die **Fixkosten in den gewählten Betrachtungszeiträumen** (**Ausnahme:** pauschalierte Ermittlung der Fixkosten iSd Punkt 4.3.4 FKZ-RL)

Der **prozentuelle Fixkostenzuschuss** entspricht dem **prozentuellen Umsatzausfall** (zB bei einem Umsatzausfall von 45% werden auch 45% der Fixkosten ersetzt).

- ▶ **Pauschale Ermittlung des Fixkostenzuschusses:** Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letztveranlagten Jahr weniger als EUR 120.000 an Umsatz erzielt haben und die die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können den FKZ 800.000 in **pauschalierter Form** ermitteln.

Unternehmen stellen die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers dar, wenn es sich **nicht um eine natürliche Person** handelt, deren **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** gemäß § 25 EStG ihre Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 EStG aus dem antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung **letztveranlagten Jahr übersteigen**.

Bei der pauschalierten Ermittlung sind als zu gewährender FKZ 800.000 **30% der ermittelten Umsatzausfälle** anzusetzen; es kann bei der **pauschalierten Ermittlung** jedoch **höchstens ein FKZ 800.000** in Höhe von **EUR 36.000** gewährt werden

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Ermittlung der Höhe des FKZ 800.000

- ▶ Die Höhe des FKZ 800.000 ist **pro Unternehmen mit EUR 800.000 abzüglich** an das Unternehmen **bereits ausgezahlte oder verbindlich zugesagte Förderungen**, die sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens darstellen, gedeckelt (beihilfenrechtlicher Höchstbetrag).

Unter sonstige finanzielle Maßnahmen fallen insbesondere:

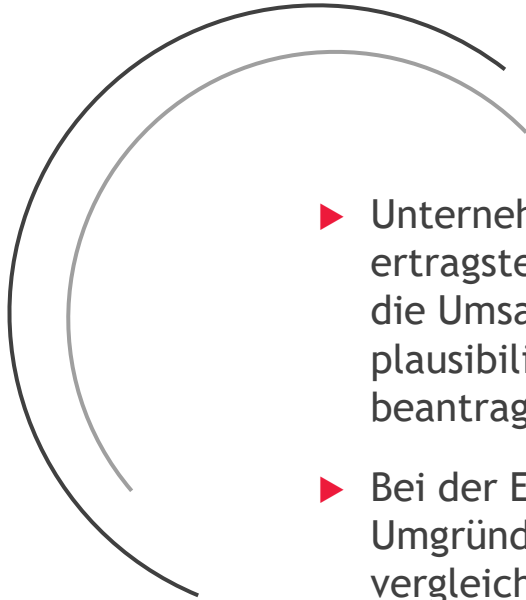
- Ein gewährter Lockdown Umsatzersatz
- Aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der Covid-19-Krise, welche von der aws oder der ÖHT übernommen wurden
- **Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds**, die in Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Schaden aufgrund der COVID-19 Krise geleistet wurden.

Nicht unter sonstige finanzielle Maßnahmen fallen:

- Haftungen der COFAG, der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% und
- der Fixkostenzuschuss I
- Diese finanzielle Maßnahmen verringern den zulässigen Höchstbetrag nicht und sind nicht abzuziehen

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Sonderfall: Neu- und Umgründungen



- ▶ Unternehmen, für die keine vergleichbaren umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2019 vorliegen, können die Umsatzaufälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und auf dieser Grundlage einen FKZ 800.000 beantragen.
- ▶ Bei der Ermittlung des Umsatzaufalls ist im Fall von Umgründungen im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Antragstellung

- ▶ **Antragstellung:**
Tranche 1: 23.11.2020 - 30.6.2021 (Auszahlung von 80% des voraussichtlichen FKZ)
Tranche 2: 1.7.2021 - 31.12.2021 (Restbetrag)
- ▶ **Antragstellung erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG (Einbringung über Finanzonline)**
- ▶ **Der FKZ-Antrag hat eine Darstellung der geschätzten beziehungsweise tatsächlichen Umsatzausfälle und Fixkosten in den Betrachtungszeiträumen zu enthalten.**
- ▶ **Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist außer in Fällen der pauschalierten Ermittlung des FKZ durch einen StB/WP/BiBu zu bestätigen und einzubringen.**
- ▶ **Erwartet der Antragseinbringer im Zuge der 1. Tranche einen FKZ von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der 2. Tranche) nicht mehr als EUR 36.000, muss dieser Antrag nicht durch einen StB/WP/BiBu erfolgen.**
- ▶ **Wird ein pauschalierter FKZ beantragt, muss dieser Antrag nicht durch einen StB/WP/BiBu erfolgen.**
- ▶ **Erwartet der Antragseinbringer im Zuge der 1. Tranche einen FKZ in Höhe von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) mehr als EUR 36.000, jedoch voraussichtlich höchstens EUR 100.000, kann sich die Bestätigung des StB/WP/BiBu auf eine Bestätigung der Plausibilität des (geschätzten) Umsatzausfalls und der (geschätzten) Fixkosten beschränken.**

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Auszahlungsprozess

- ▶ **Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen**
 1. Tranche: Auszahlung von 80% des voraussichtlichen FKZ
 2. Tranche: Auszahlung des Restbetrages (ggf Vornahme notwendiger Korrekturen)
- ▶ Für die Beantragung der 1. Tranche sind der Umsatzausfall und die Fixkosten bestmöglich zu schätzen.
- ▶ Bei der 1. Tranche sind der Wertverlust saisonaler Waren und die für das **Einschreiten eines StB/WP/BiBu** bei der Beantragung des FKZ 800.000 anfallenden Aufwendungen noch nicht zu berücksichtigen, außer wenn der Wertverlust der saisonalen Waren bereits ermittelt werden kann.
- ▶ Inhaltliche Korrekturen haben spätestens im Zuge der Beantragung der 2. Tranche zu erfolgen.
- ▶ Bei der Beantragung der 2. Tranche können auch die **gewählten Betrachtungszeiträume** durch den Antragsteller noch geändert werden.

FIXKOSTENZUSCHUSS 800.000

Bestätigungen und Verpflichtungen im Antrag

Der Antragseinbringer hat im Antrag insbesondere zu bestätigen, dass (nur auszugsweise):

- ▶ die Voraussetzungen für das Vorliegen eines begünstigten Unternehmens erfüllt sind
- ▶ Umsatzausfälle durch die COVID-19-Krise verursacht sind
- ▶ im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden;
- ▶ auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze, zum Beispiel mittels Kurzarbeit, zu erhalten
- ▶ die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher der Gewährung eines FKZ im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2021
 - (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und
 - (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen.

Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen

VERLUSTERSATZ (3 MILLIONEN)

Gemeinsam stärker!

#BDOcares

11. Jänner 2021

BDO



INHALT

- ▶ *Begünstigte und nicht begünstigte Unternehmen*
- ▶ *Umsätze und Umsatzausfall*
- ▶ Ermittlung und Höhe des Verlustersatzes
- ▶ Verlustersatz und andere Förderungen
- ▶ Antragstellung
- ▶ Prüfung und Rückzahlung

VERLUSTERSATZ

Begünstigte Unternehmen

Ein **Verlustersatz** darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ **Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich**
- ▶ Das Unternehmen übt eine **operative Tätigkeit in Österreich** aus, die in Österreich zu einer Besteuerung der **Einkünfte gemäß §§ 21, 22 und 23 EStG** führt
- ▶ Beim Unternehmen darf in den **letzten drei veranlagten Jahren** kein rechtskräftig festgestellter **Missbrauch iSd § 22 BAO** vorliegen, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungsjahr geführt hat
- ▶ Das Unternehmen darf in den **letzten fünf veranlagten Jahren** nicht mit einem Betrag von **insgesamt mehr als EUR 100.000** vom Abzugsverbot des **§ 12 Abs. 1 Z 10 KStG** oder von den **Bestimmungen des § 10a KStG** (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel), betroffen gewesen sein;
Ausnahme: ein **Verlustersatz** darf dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei **Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr** den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG oder des § 10a KStG **offengelegt**, den von den Bestimmungen erfassten Betrag **hinzugerechnet hat** und dieser Betrag **nicht EUR 500.000** übersteigt
- ▶ Das Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannten Staat haben und in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG erzielen.
- ▶ Über den **Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe** darf in Ausübung ihrer **Organfunktion** in den **letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe** oder entsprechende **Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz** verhängt worden sein (Ausnahme: eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe / Verbandsgeldbuße)
- ▶ Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf kein **Insolvenzverfahren** anhängig sein; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff IO eröffnet wurde

VERLUSTERSATZ

Begünstigte Unternehmen

Ein Verlustersatz darf nur zugunsten von Unternehmen gewährt werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- ▶ Das Unternehmen hat im Rahmen einer Gesamtstrategie **schadensmindernde Maßnahmen gesetzt**, um die durch den Verlustersatz zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (**Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung**)
- ▶ Das Unternehmen erleidet in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen insgesamt einen Umsatzausfall von **mindestens 30%**
- ▶ Das Unternehmen darf sich **am 31. Dezember 2019** oder **bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet**, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der AGVO befunden haben.
 - Bei der **Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten** (UiS) vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und **bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des Verlustersatzes erfolgt sind**, zu berücksichtigen.
 - **Liegt ein UiS vor**, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein Verlustersatz gewährt werden, sofern es nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist.
 - **Liegt ein UiS vor**, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem UiS ein Verlustersatz nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln gewährt werden. Der **allgemeine Höchstbetrag** beträgt entsprechend der Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis VO) **EUR 200.000**
 - für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000
 - für Förderung der Landwirtschaft maximal EUR 20.000
 - für Förderung der Fischerei & Aquakultur maximal EUR 30.000

VERLUSTERSATZ

Nicht begünstigte Unternehmen

Ausgenommen von der Gewährung eines Verlustersatzes sind:

- ▶ Unternehmen, die Zahlungen aus dem **Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds** beziehen
- ▶ neu gegründete Unternehmen, die **vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze** (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt haben
- ▶ Einrichtungen im Eigentum von Gebietskörperschaften oder sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts:
 - Einrichtungen, die im **alleinigen Eigentum** (mittelbar oder unmittelbar) von **Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen
 - Einrichtungen, die im **mehrheitlichen Eigentum** (mittelbar oder unmittelbar) von **Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts** stehen, die einen **Eigendeckungsgrad von weniger als 75% haben**
- ▶ Unternehmen, die zum **31. Dezember 2019** mehr als **250 Mitarbeiter** gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt haben und die im **Betrachtungszeitraum mehr als 3%** der Mitarbeiter gekündigt haben, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. (Ausnahme von dieser Regelung nur auf Antrag)
- ▶ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors, die im Inland, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland registriert oder zugelassen sind und hinsichtlich ihrer Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegen.

Für Österreich sind dies insbesondere:

- Kreditinstitute gem BWG,
- Versicherungsunternehmen gem VAG,
- Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gem WAG,
- Pensionskassen gem PKG,
- Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO, erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen

VERLUSTERSATZ

Umsätze und Umsatzausfall

- ▶ Für die Berechnung der Umsätze eines Unternehmens im Sinne dieser Richtlinien ist auf die für die Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung oder in der Feststellung gemäß § 188 BAO maßgebenden Waren- und/oder Leistungserlöse abzustellen.
- ▶ Bei der Berechnung des Umsatzausfalls sind ein oder mehrere der folgenden Betrachtungszeiträume zu wählen, wobei sich der Umsatzausfall aus dem Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zeiträumen des Jahres 2019 (Vergleichszeiträume) ergibt:
 - (a) Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
 - (b) Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
 - (c) Betrachtungszeitraum 3: November 2020
 - (d) Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
 - (e) Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
 - (f) Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
 - (g) Betrachtungszeitraum 7: März 2021
 - (h) Betrachtungszeitraum 8: April 2021
 - (i) Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
 - (j) Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021
- ▶ Anträge können für **bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume** gestellt werden.
- ▶ Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass **alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen**.
- ▶ Eine **zeitliche Lücke ist nur dann zulässig**, wenn bei der Antragstellung der Betrachtungszeitraum November 2020 und/oder Dezember 2020 ausgeklammert wird, weil im Betrachtungszeitraum November 2020 oder Dezember 2020 ein **Lockdown-Umsatzersatz** in Anspruch genommen wird.
- ▶ Insofern ein Lockdown-Umsatzersatz beantragt werden möchte, muss dieser zeitlich vor dem Verlustersatz beantragt werden.

Zu den Wechselwirkungen mit dem Umsatzersatz und den Voraussetzungen bei Beantragung eines Umsatzersatzes siehe Seite 12.

VERLUSTERSATZ

Umsätze und Umsatzausfall

Bei Berechnung des Umsatzes bzw. des Umsatzausfalles müssen geeignete Nachweise herangezogen werden:

- ▶ Der prozentuelle Umsatzausfall wird berechnet, indem die Differenz aus der Summe der Umsätze der antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträume und der Summe der Umsätze in den jeweiligen Vergleichszeiträumen des Jahres 2019 ermittelt und der Summe der Umsätze der jeweiligen Vergleichszeiträume 2019 gegenübergestellt wird.
- ▶ Als geeignete Nachweise sind die Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse, die für steuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen.
 - Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, sind andere geeignete Aufzeichnungen des Antragstellers, die jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder sonstige vergleichbare Belege heranzuziehen.
 - Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) können die Betriebsausgaben und Betriebseinnahmen auch nach dem Zu-und-Abfluss-Prinzip erfasst werden, sofern dies nicht zu willkürlichen zeitlichen Verschiebungen führt.
 - Werden die Betriebsausgaben nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip ermittelt, sind zwingend auch die Betriebseinnahmen nach diesem Prinzip zu ermitteln. Werden die Betriebseinnahmen nach dem Zu- und Abfluss-Prinzip ermittelt, so sind zwingend auch die Betriebsausgaben nach diesem Prinzip zu ermitteln.

VERLUSTERSATZ

Sonderfall: Neu- und Umgründungen

- ▶ Unternehmen, für die keine vergleichbaren umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2019 vorliegen, können die Umsatzauffälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und auf dieser Grundlage einen Verlustersatz beantragen.
- ▶ Bei der Ermittlung des Umsatzausfalls ist im Fall von Umgründungen im Vergleichszeitraum auf die jeweilige vergleichbare wirtschaftliche Einheit abzustellen.

VERLUSTERSATZ

Ermittlung und Höhe des Verlustersatzes

Hat das Unternehmen einen Umsatzrückgang von mind. 30 % erlitten und sind die übrigen Antragsvoraussetzungen erfüllt, kann ein Verlustersatz beantragt werden. Ausgangspunkt für die Ermittlung des Verlustersatzes ist der Verlust, den der Antragsteller im maßgeblichen Betrachtungszeitraum aufgrund seiner operativen inländischen Tätigkeit erleidet.

- ▶ Der Verlust ist die Differenz zwischen den Erträgen und den damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens, jeweils bezogen auf die antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträume.

▶ Erträge sind:

- Umsätze gemäß 4.4 der Richtlinie (Waren- und/oder Leistungserlöse)
- Bestandsveränderungen
- Aktivierte Eigenleistungen
- Sonstige betriebliche Erträge, ausgenommen Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen

▶ Aufwendungen sind abzugsfähige Betriebsausgaben gem § 4 Abs 4 EStG und § 7 Abs 2 KStG, **ausgenommen:**

- Außerplanmäßige Abschreibungen (einmalige Verluste durch Wertminderungen) von Anlagevermögen und
- Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen und
- Zinsaufwand, insoweit dieser den Zinsertrag NICHT übersteigt

Ein Zinsaufwand kann somit berücksichtigt werden, sofern dieser im Betrachtungszeitraum anfällt und insoweit dieser den Zinsertrag übersteigt.

Achtung! Werden die Gewinne durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt, ist der verhältnismäßig auf die Anschaffung des Finanzanlagevermögens entfallende verbleibende Zinsaufwand nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich ist das Verhältnis der Buchwerte des Finanzanlagevermögens zu sämtlichen Aktiva des Unternehmens am Ende des letzten vor den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen endenden Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahres.

VERLUSTERSATZ

Ermittlung und Höhe des Verlustersatzes

Der Verlustersatz wird ab einem Umsatzausfall von mindestens 30% und unter der Voraussetzung, dass der gesamte Verlustersatz mindestens EUR 500 beträgt, gewährt.

- ▶ Der so ermittelte Verlust ist um **folgende Beträge zu kürzen**, soweit diese nicht bereits bei der Ermittlung der Erträge und Aufwendungen gemäß den obigen Punkten berücksichtigt werden und sie in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen anfallen bzw. diese Betrachtungszeiträume betreffen:
 - Beteiligungserträge (Ausschüttungen, Dividenden), wenn diese mehr als die Hälfte der Umsätze gemäß Punkt 4.4.1 in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen betragen.
 - Versicherungsleistungen
 - Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19 Krise geleistet werden
 - Zuschüsse im Zusammenhang mit Kurzarbeit
 - Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz, BGBl. Nr. 186/1950

VERLUSTERSATZ

Ermittlung und Höhe des Verlustersatzes

Die Höhe des Verlustersatzes ergibt sich aufgrund der gemäß Punkt 4.2 der Richtlinie ermittelten Bemessungsgrundlage und einer entsprechenden Ersatzrate.

- ▶ Die Höhe des Verlustersatzes entspricht grundsätzlich 70% der ermittelten Bemessungsgrundlage.
- ▶ Bei Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO erhöht sich die Ersatzrate auf 90% der Bemessungsgrundlage.
 - Klein- oder Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder Bilanzsumme von weniger als EUR 10 Millionen aufweisen.
- ▶ In beiden Fällen ist der Verlustersatz pro Unternehmen betragsmäßig mit höchstens EUR 3 Millionen begrenzt.
- ▶ Soweit der Verlustersatz Betriebsausgaben beziehungsweise einen Betriebsausgabenüberhang abdeckt, gilt dieser für steuerliche Zwecke als unmittelbar mit diesen Betriebsausgaben zusammenhängend; somit ist § 20 Abs. 2 EStG anwendbar; dies bedeutet, dass die durch den Verlustersatz abgedeckten Aufwendungen im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu berücksichtigen sind. Der Verlustersatz selbst stellt eine steuerfreie Betriebseinnahme dar.

VERLUSTERSATZ

Leitfaden für die Verlustprognose

Für die Beantragung der ersten Tranche sind die Höhe des Umsatzausfalles sowie des Verlustes bestmöglich zu schätzen. Folgendes Schema dient als Leitfaden für die Verlustprognose für die erste Tranche (FAQ Stand 30.12.2020):

- ▶ Prognostizierten Umsatzerlöse
- ▶ + sonstige Erträge, bestehend aus:
 - +/- Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen
 - Sonstige betriebliche Erträge (ausgenommen Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen und gesondert anzugebende verlustmindernde Erträge [wie beispielsweise Zuwendungen von Gebietskörperschaften]).
- ▶ - Personalaufwendungen
- ▶ - Sonstige Aufwendungen
 - Materialaufwand, bezogene Leistungen
 - Abschreibungen (ausgenommen außerpl. AfA aus AV, Buchwertabgang des AV)
 - Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - Berücksichtigungsfähiger Zinsaufwand

Bei der Berechnung des Verlustersatzes dürfen nur Erträge und Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit angesetzt werden. Somit ist auch bei der Berechnung des Umsatzausfalls der einer ausländischen Betriebsstätte zuzurechnende Teil des Umsatzes nicht zu berücksichtigen.

VERLUSTERSATZ

Verlustersatz und Umsatzeratz bzw. FKZ 800.000

Bei der Antragstellung des Verlustersatzes gibt es im Hinblick auf den Umsatzeratz und den Fixkostenzuschuss 800.000 folgendes zu beachten:

- ▶ Unzulässig sind Anträge für den Betrachtungszeitraum **November 2020**, wenn der Antragsteller für den Betrachtungszeitraum November 2020 **durchgehend** einen auf Grundlage des § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes gewährten **Lockdown-Umsatzeratz** in Anspruch nimmt.
- ▶ Unzulässig sind auch Anträge für den Betrachtungszeitraum **Dezember 2020**, wenn der Antragsteller für den Betrachtungszeitraum Dezember 2020 **durchgehend** einen auf Grundlage des § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes gewährten **Lockdown-Umsatzeratz** in Anspruch nimmt.
- ▶ Um eine geordnete Abwicklung dieser Regelungen sicherzustellen, muss ein auf Grundlage des § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes gewährter Lockdown-Umsatzeratz zeitlich immer vor dem Verlustersatz beantragt werden.
- ▶ Falls der Antragsteller nur für **Teile** eines antragsgegenständlichen Betrachtungszeitraumes (z.B. für Teile des November 2020) einen **Lockdown-Umsatzeratz** in Anspruch nimmt, ist ein Antrag für diesen Betrachtungszeitraum zwar **zulässig**, aber der zu berechnende **Verlust** muss um den für Teile eines antragsgegenständlichen Betrachtungszeitraums **anteilig** in Anspruch genommenen Lockdown-Umsatzeratz **verringert** werden.
- ▶ Ein Verlustersatz darf **nicht gewährt** werden, wenn der Antragsteller einen **Fixkostenzuschuss 800.000 in Anspruch nimmt**.
 - Falls der Antragsteller bereits einen FKZ 800.000 beantragt hat, kann dennoch vor Antragstellung der Tranche II des FKZ 800.000 ein Verlustersatz beantragt werden, nachdem Tranche I des FKZ 800.000 durch die COFAG ausgezahlt oder abgelehnt wurde und der Antragsteller bestätigt, dass der FKZ 800.000 nicht mehr beansprucht wird und bereits erhaltene Zahlungen zurückgezahlt oder auf einen etwaig zustehenden Verlustersatz anzurechnen sind.
 - Notwendige Korrekturen zwecks Einhaltung dieser Regelung haben im Zuge der Auszahlung der ersten oder spätestens der zweiten Tranche zu erfolgen.

VERLUSTERSATZ

Antragstellung

▶ Antragstellung:

Tranche 1: 16.12.2020 - 30.6.2021 (Auszahlung von 70% des voraussichtlichen Zuschusses)

Tranche 2: 1.7.2021 - 31.12.2021 (Restbetrag) -> Änderung der Betrachtungszeiträume im Rahmen der 2. Tranche möglich.

▶ Antragstellung erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG (Einbringung über Finanzonline)

▶ Der Antrag hat eine **Darstellung der geschätzten beziehungsweise tatsächlichen Verluste und Umsatzausfälle** in den **Betrachtungszeiträumen** zu enthalten.

▶ Das Einbringen des Antrags auf Gewährung eines Verlustersatzes hat durch einen **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter** zu erfolgen.

- Die Vertretung des Antragstellers bei der Antragstellung über FinanzOnline durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfordert, dass diesem eine ausreichende schriftliche Vollmacht vom antragstellenden Unternehmen vorliegt, um den Antrag auf Gewährung eines Verlustersatzes nach diesen Richtlinien über FinanzOnline im Namen und auf Rechnung des Antragstellers stellen zu können.
- Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter muss die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen wahren sowie jede Befangenheit und Interessenskollision vermeiden.

▶ Erwartet der Antragseinbringer einen Verlustersatz von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der zweiten Tranche) **nicht mehr als EUR 36.000**, können Aufwendungen von höchstens EUR 1.000, die aufgrund des **Einschreitens eines Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter** bei der Beantragung des Verlustersatzes angefallen sind, **im Zuge der zweiten Tranche verlusterhöhend zugerechnet werden.**

VERLUSTERSATZ

Auszahlungsprozess

- ▶ **Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen**
 1. **Tranche:** Auszahlung von 70% des voraussichtlichen Zuschusses
 2. **Tranche:** Auszahlung des Restbetrages (ggf Vornahme notwendiger Korrekturen)
- ▶ Für die Beantragung der **1. Tranche** sind - teilweise in aggregierter Form - die Höhe des Umsatzausfalles sowie des Verlustes bestmöglich zu schätzen (Prognoserechnung).
- ▶ Bei Beantragung der **2. Tranche** sind - teilweise in aggregierter Form - die Höhe des Umsatzausfalls, sowie die Verluste durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter mittels einer gutachterlichen Stellungnahme zu bestätigen (Endabrechnung) und der Antrag ist von diesem einzubringen.
- ▶ Bei der **Beantragung der 2. Tranche** können die **gewählten Betrachtungszeiträume** durch den Antragsteller noch geändert werden.

VERLUSTERSATZ

Bestätigungen und Verpflichtungen im Antrag

Der Antragseinbringer hat im Antrag insbesondere zu bestätigen, dass:

- ▶ die Voraussetzungen für die Gewährung eines Verlustersatzes erfüllt sind;
- ▶ im Rahmen einer Gesamtstrategie schadensmindernde Maßnahmen zur Bewältigung der Verluste durch die COVID-19-Krise gesetzt wurden;
- ▶ der im Antrag angeführte Verlust nicht durch Versicherungen oder anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt ist;
- ▶ gegebenenfalls ein Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors oder ein Unternehmen der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorliegt;
- ▶ im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden;
- ▶ der Antragsteller zur Kenntnis nimmt, dass der ihm gewährte Verlustersatz in der Transparenzdatenbank erfasst wird;

Ist der Antragseinbringer nicht der Antragsteller, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass die oben genannten Punkte zutreffen.

VERLUSTERSATZ

Bestätigungen und Verpflichtungen im Antrag

Der Antragseinbringer hat sich im Antrag insbesondere zu verpflichten:

- ▶ auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbare Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze, zum Beispiel mittels Kurzarbeit, zu erhalten;
- ▶ die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer im Zeitraum vom 16. März 2020 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher der Gewährung eines Verlustersatzes im Zeitraum vom 16. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2021 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnauszahlungspolitik zu erfolgen;
- ▶ der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Verlustersatz, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen;
- ▶ eine in einer nachträglichen Überprüfung festgestellte Differenz vollständig zurückzuzahlen;
- ▶ der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen;
- ▶ sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen;
- ▶ Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.

Ist der Antragseinbringer nicht der Antragsteller, so bestätigt der Antragsteller dem Antragseinbringer mittels Beauftragung, dass die oben genannten Punkte zutreffen.

VERLUSTERSATZ

Prüfung und Rückzahlung

- ▶ Eine verpflichtende Rückforderung gewährter Zuschüsse durch die COFAG hat nur unter der Voraussetzung zu erfolgen, dass es bei einer nachträglichen Überprüfung zu einer der folgenden Feststellungen kommt:
 - Eine Ermittlung des nachträglich überprüften Verlustersatzes nach den Vorgaben dieser Richtlinie ergibt einen Betrag, der um **mehr als 3 % den Betrag** des gewährten beziehungsweise ausbezahlten Zuschuss **unterschreitet**; oder
 - Der tatsächliche Umsatzausfall liegt unter 30% und es ist daher kein Verlustersatz zu gewähren.

Des Weiteren kann der Verlustersatz vollständig rückgefordert werden, wenn vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden, vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert werden, die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr belegbar ist, von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung verlangt wird, die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen vom fördernehmenden Unternehmen nicht eingehalten wurden.

VERLUSTERSATZ

Sonstige Informationen

- ▶ Die Organe der COFAG sind innerhalb der Richtlinie weisungsfrei
- ▶ Die COFAG entscheidet über die eingereichten Anträge auf Auszahlung eines Verlustersatzes jeweils nach abgeschlossener Antragsprüfung
- ▶ Sollte ein Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern beim Bund eine finanzielle Unterstützung des Bundes in Form von Eigenmitteln beziehungsweise eigenmittelähnlichen oder vergleichbaren Instrumenten oder Subventionen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19, die nicht von diesen Richtlinien umfasst ist, erhalten, ist darüber gemeinsam mit der Gewährung des Zuschusses nach diesen Richtlinien zu entscheiden
- ▶ Eine vom Antrag abweichende Entscheidung der COFAG ist unter Beilegung der von der Finanzverwaltung übermittelten Risikoanalyse gegenüber dem Antragsteller zu begründen.
- ▶ Auf den Verlustersatz besteht kein Rechtsanspruch
- ▶ Die nachträgliche Überprüfung des Verlustersatzes erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes
- ▶ Ein Förderungsmisbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich.

Sie haben noch Fragen?
**WIR SIND GERNE
FÜR SIE DA!**



**Stephanie
Novosel**
Director

+ 43 1 537 37 - 413
+ 43 664 800 37 - 413
stephanie.novosel@bdo.at

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Definition

- ▶ Maßgeblich ist, ob sich das Unternehmen am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden hat. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr ist auf den Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres abzustellen, das vor dem 31. Dezember 2019 endet.
- ▶ Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ liegt gem. Art. 2 Z 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vor, wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
 - Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung*: Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
 - Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften*: Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

*ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen.

UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Definition

- ▶ Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ liegt gem. Art. 2 Z 18 der AGVO vor, wenn mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:
 - Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
 - Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
 - Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0.

Hinweis: Im Rahmen des Fixkostenzuschusses 800.000 sowie Verlustersatzes sind bei der Beurteilung, ob sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet, Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken (wie beispielsweise Gesellschafterzuschüsse), zu berücksichtigen, sofern diese bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des Zuschusses gesetzt wurden. Durch eigenkapitalstärkende Maßnahmen können daher die Schwierigkeiten beseitigt und der Antragsteller damit wieder "förderfähig" werden.

UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Definition KMU

Die Definition der Größe eines Unternehmens ist für mehrere Fragen relevant:

- ▶ Für Unternehmen, die kein KMU sind, ist bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt auch der buchwertbasierte Verschuldungsgrad und das errechnete Zinsdeckungsverhältnis zu berücksichtigen.
- ▶ Klein- oder Kleinstunternehmen können unter gewissen Voraussetzungen COVID-Beihilfen in voller Höhe erhalten, obwohl sie am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren.
- ▶ Ein **Klein- oder Kleinstunternehmen** liegt gemäß Anhang I zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vor, wenn das Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder Bilanzsumme kleiner EUR 10 Mio. hat.
- ▶ Ein **mittleres Unternehmen** liegt vor, wenn das Unternehmen kein Klein- oder Kleinstunternehmen ist, weniger als 250 Personen beschäftigt und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- ▶ Ein **großes Unternehmen** ist gegeben, wenn die Größenkriterien für ein mittleres Unternehmen überschritten werden.
- ▶ Zeitpunkt der Anwendbarkeit der Größenkriterien: Stellt ein Unternehmen am Abschlusstichtag fest, dass es auf Jahresbasis die genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert beziehungsweise erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens beziehungsweise eines Kleinstunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGKEITEN

Konsequenzen

Konsequenzen bei Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten

- ▶ Ist ein Unternehmen zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten, kann diesem nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden EU-De-minimis Verordnung ein Zuschuss gewährt werden.
- ▶ Bei der Ermittlung des Höchstbetrags, der im Einzelfall als Deminimis-Beihilfe gewährt werden darf, sind alle in den letzten drei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen einzubeziehen sind. Frühere De-minimis-Beihilfen, die der Antragsteller **oder ein mit ihm konzernverbundenes Unternehmen** erhalten hat, schmälern daher den Betrag, der in der COVID-Krise zur Verfügung steht.
- ▶ Alle De-minimis-Beihilfen dieses Zeitraums zusammengerechnet dürfen den jeweiligen Beihilfenhöchstbetrag nicht überschreiten. Auf die Art der Beihilfe, die Zielsetzung des Fördergebers sowie auf die Tatsache, ob die Förderung von Bund, Land, Gemeinde oder einer sonstigen ausgelagerten Einheit der öffentlichen Hand (wie Fördergesellschaften, Forschungsfonds, Mobilitätsagenturen usw.) gewährt wurde, kommt es dabei nicht an.

**CHANGE HAPPENS,
INNOVATION LEADS.**